

## Merkblatt Programm Forschung und Entwicklung

---

Stand: 10.04.2018

### Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie, Erl. des MW vom , MBl. LSA Nr. 51 vom 29.12.2017 S. 788 ff)

Für Hochschulen gelten darüber hinaus die Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Forschungseinrichtungen

Im Sinne der Richtlinie sind dies Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung neben ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Forschungseinrichtungen gelten als Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

- Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt als Mit Antragsteller im Rahmen von Verbundprojekten.

Gefördert werden Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte und Verbundprojekte.

### Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Projekte mit innovativem technologieorientiertem Inhalt, die der Entwicklung von neuen Produkten und Verfahren insbesondere innerhalb der in der Regionalen Innovationsstrategie 2014-2020 des Landes Sachsen-Anhalt herausgearbeiteten Leitmärkte dienen und auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen gerichtet sind.

Gefördert werden industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Hierzu können auch die Entwicklung/Herstellung/Anschaffung von Prototypen und/oder Pilotlinien/Pilotprojekte gehören.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören darüber hinaus auch Prozess- und Organisationsinnovationen.

Förderfähig sind Ausgaben, die ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab dem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn entstehen, und zwar Personalausgaben, Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, Ausgaben für Leistungen Dritter, sonstige Betriebsausgaben sowie weitere Projektausgaben.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen wird darüber hinaus die Anmeldung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten für die im geförderten FuE-Projekt erarbeiteten Ergebnisse bezuschusst.

### Wie wird gefördert?

- **Unternehmen:**

#### **Industrielle Forschung/experimentelle Entwicklung:**

Zuschuss in Höhe von bis zu 500 TEUR pro (Teil-)Projekt und Zuwendungsempfänger

Sofern die Vorhaben im Bereich industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung auch Pilotlinien bzw. Pilotprojekte beinhalten, kann sich der Zuschuss unter bestimmten Voraussetzungen um max. 3 Mio. Euro für deren Errichtung, Herstellung oder Anschaffung erhöhen.

**Basisbeihilfeintensität:** industrielle Forschung: 50 %  
 experimentelle Entwicklung 25 %

Die Basisbeihilfeintensität kann unter bestimmten in den Richtlinien definierten Voraussetzungen auf maximal 80 % der förderfähigen Ausgaben erhöht werden.

**Prozess- und Organisationsinnovationen:**

**Beihilfeintensität:** KMU: bis 50 % der förderfähigen Ausgaben  
 Große Unternehmen: bis 15 % der förderfähigen Ausgaben

Die Förderung großer Unternehmen setzt die Beteiligung eines KMU voraus.

**Anmeldung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten (nur KMU und nur in Verbindung mit einem geförderten Projekt der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung):**

Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 25 TEUR pro (Teil-)Projekt

• **Forschungsinstitute im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit:**

|                                       | Fördersatz                          |                                      |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
|                                       | Einrichtungen mit Grundfinanzierung | Einrichtungen ohne Grundfinanzierung |
| Einzelprojekte                        | 80 %                                | 100 %                                |
| Gemeinschaftsprojekte mit Unternehmen | 80 %                                | 90 %                                 |

• **Hochschulen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit:**

Förderhöchstgrenze von 100 % (brutto)

**Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben überwiegend in Sachsen-Anhalt durchführen.

Der Nachweis der kaufmännischen und der wissenschaftlichen oder technologischen Kompetenz ist zu erbringen, soweit sie der IB nicht z. B. aus vorangegangenen Fördermaßnahmen amtsbekannt sind.

Zur Prüfung des innovativen Gehalts der beabsichtigten Maßnahme ist ein qualifiziertes Gutachten erforderlich. Die IB kann das Gutachten grundsätzlich verlangen.

**Verbundprojekte in Kooperation mit einer Hochschule aus Sachsen-Anhalt:**

Mindestens ein Projektpartner (Führungsunternehmen) ist ein KMU. Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundprojekt beträgt mindestens 10 und maximal 40 % des Projektumfangs. Insgesamt erbringen die KMU mindestens 60 % des unternehmerischen Anteils der FuE-Leistungen am Gesamtprojekt.

**Gemeinschaftsprojekte:**

Mindestens ein Projektpartner ist ein Unternehmen.

Bei der Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen beteiligt sein und kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben bestreiten.

Bei der Zusammenarbeit zwischen einem eigenständigen Unternehmen und einer bzw. mehreren Einrichtung/en für Forschung und Wissensverbreitung darf der Anteil dieser Einrichtung/en zwischen 10 v. H. und 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben betragen.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Vor Antragstellung ist eine Projektskizze zum geplanten Vorhaben einzureichen. Innerhalb eines Abstimmungsverfahrens zwischen dem Richtliniengeber Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft und der Investitionsbank wird über die Förderwürdigkeit des Vorhabens entschieden.

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg einzureichen.

### **Was ist weiterhin zu beachten?**

Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht werden.

### **Ansprechpartner**

#### **Michael Wurmstich**

Telefon: 0391 589 1980

E-Mail: michael.wurmstich@ib-lsa.de

#### **Gunnar Hammecke**

Telefon: 0391 589 1972

E-Mail: gunnar.hammecke@ib-lsa.de

#### **Jacquelin Bartels**

Telefon: 0391 589 1968

E-Mail: jacquelin.bartels@ib-lsa.de

#### **Kathleen Jänecke**

Telefon: 0391 589 1970

E-Mail: kathleen.jaenicke@ib-lsa.de

#### **Solveig Butz**

Telefon: 0391 589 1692

E-Mail: solveig.butz@ib-lsa.de

Die Experten des Förderberatungszentrums erreichen Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.